



CH-3003 Bern PUE:

POST CH AG

An den Gemeinderat der  
Gemeinde Herisau

9100 Herisau

**Per E-Mail an:** [umwelt@herisau.ar.ch](mailto:umwelt@herisau.ar.ch)

Aktenzeichen: PUE-333-542

Ihr Zeichen:

**Bern, (Datum vgl. Datumstempel der elektronischen Unterschrift)**

## **Stellungnahme zum geplanten Abfallreglement und zu den geplanten Abfallgebühren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Eingabe vom 18.07.2025 haben Sie uns die Unterlagen betreffend die Anpassung des Abfallentsorgungsreglements sowie der Abfallgebühren der Gemeinde Herisau (in der Folge «Gemeinde») zur Überprüfung zugestellt.

Gestützt auf die eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgende Antrag zukommen.

### **1. Rechtliches**

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde verfügt in ihrem Entsorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Abfallentsorgung. Damit ist Art. 2 PüG einschlägig und die Unterstellung unter das PüG gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Preisüberwachung PUE  
Greta Lüdi  
Einsteinstrasse 2  
3003 Bern  
Tel. +41 58 462 21 01  
[greta.luedi@pue.admin.ch](mailto:greta.luedi@pue.admin.ch)  
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



## 2. Gebührenbeurteilung

### 2.1 Eingereichte Unterlagen

Mit Eingabe vom 18.07.2025 wurden alle erforderlichen Unterlagen eingereicht.

### 2.2 Vorgesehene Anpassung

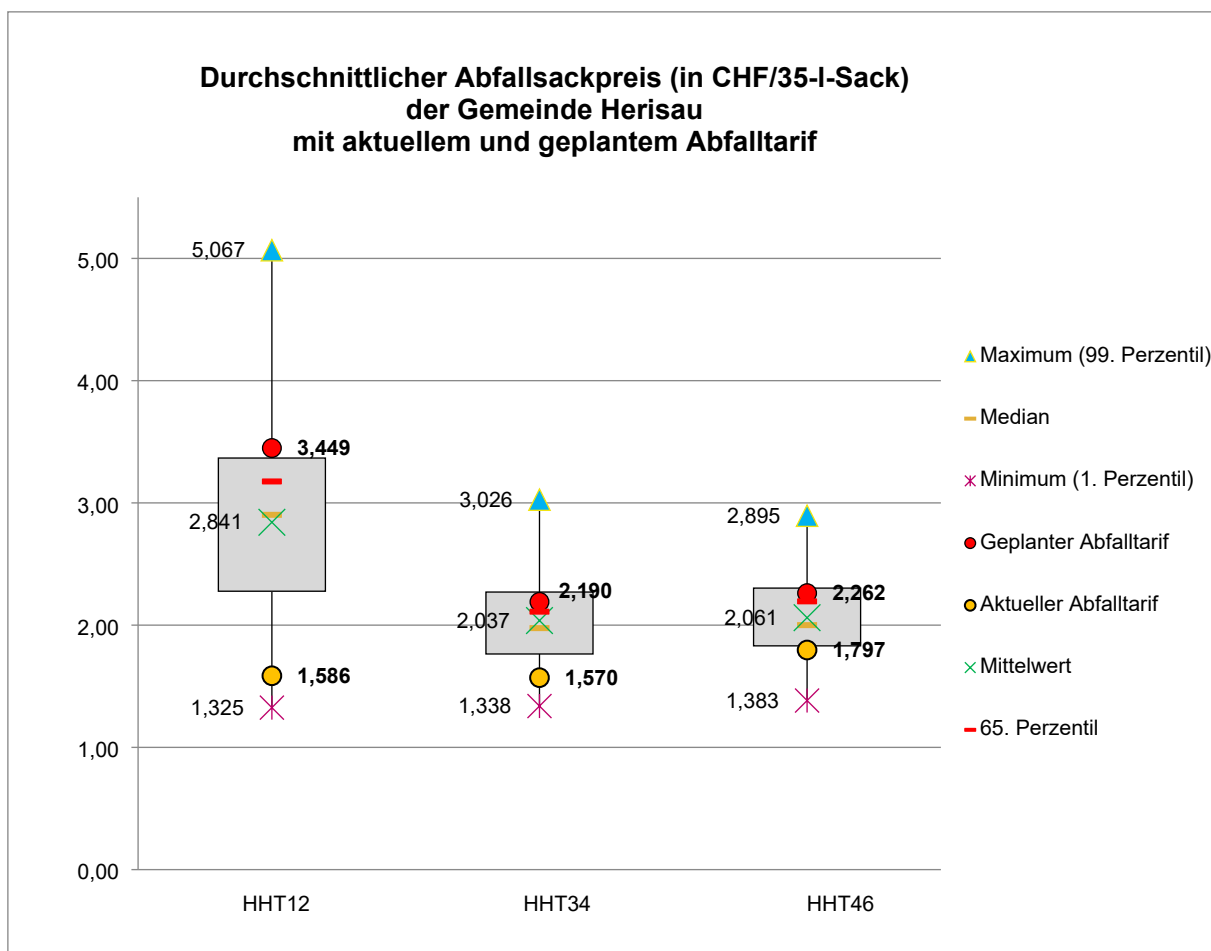
Die Gemeinde sieht vor, die Abfallgebühren per **01.01.2027** wie folgt anzupassen:

	<b>bis 31.12.2026</b>	<b>ab 01.01.2027</b>
Sackgebühr pro 35 Liter Sack (inkl. MwSt):	CHF 2.–	CHF 2.–
Grundgebühr		
- pro Wohneinheit (exkl. MwSt.):	–	CHF 80.–
- pro Betreib (exkl. MwSt.):	–	CHF 80.–
Grüngutabfuhr:		
- Jahresvignette 140 Liter (inkl. MwSt):	CHF 60.–	CHF 60.–
- Jahresvignette 240 Liter (inkl. MwSt):	CHF 120.–	CHF 120.–

Für detaillierte Informationen bezüglich der Tarifstruktur siehe auch die von der Gemeinde eingereichten Unterlagen.

Es wird mit Mehreinnahmen von rund CHF 800'000.– pro Jahr gerechnet.

Nachstehend wird der aktuelle und geplante Abfalltarif der Gemeinde im Vergleich mit den Tarifen der Schweizer Gemeinden mit über 5000 Einwohnern dargestellt.



HHT12: 1-Personen-Haushalt in 2-Zimmerwohnung in einem 15-Familienhaus

HHT34: 3-Personen-Haushalt in 4-Zimmerwohnung in einem 5-Familienhaus

HHT46: 4-Personen-Haushalt in 6-Zimmer-Einfamilienhaus

Für detailliertere Informationen vgl. pdf Modellhaushalte auf [www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch](http://www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch)

### 2.3 Beurteilung der vorgesehenen Gebühreneinnahmen

Die Beurteilung erfolgt gemäss der Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren im Bereich Siedlungsabfälle (vgl. <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abfall.html>) sowie abgestützt auf die Vollzugshilfe «Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung» des BAFU (in der Folge BAFU 2018; vgl. <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/abfall/fachinformationen/abfall-und-massnahmen/finanzierung-siedlungsabfaelle-usg.html>).

Die geplanten Gebühreneinnahmen werden nicht beanstandet. Der Preisüberwacher legt der Gemeinde jedoch nahe, den Kostendeckungsgrad – der grundsätzlich die 100 % - Schwelle nicht überschreiten darf – im Auge zu behalten und die Gebühren zu senken sobald die finanzielle Lage der Abfallentsorgung es zulässt.

### 2.4 Gebührenmodell

Es gilt insbesondere abzuklären, ob alle, die die Infrastruktur nutzen und Leistungen beziehen oder Kosten verursachen, ihren angemessenen Anteil zahlen.

Die Mengengebühr, im Bereich Abfall meist eine Sackgebühr, dient der Deckung der Sammel-, Transport- und Verbrennungskosten des Siedlungsabfalls, welcher in einer Kehrichtverbrennungsanlage verbrannt wird. Der Preisüberwacher beantragt auch die Grüngutabfuhr, zumindest zum Teil, über eine verursachergerechte Mengengebühr zu finanzieren (vgl. Beilage 1: BAFU 2018, Abbildung 2).

Die Grundgebühr dient in der Regel der Finanzierung der Separatsammlungen, wobei die Grüngutabfuhr die weitaus kostspieligste Separatsammlung darstellt. In den Gemeinden, in welchen für die Grüngutabfuhr keine separate Gebühr erhoben wird, dient die Grundgebühr in erster Linie der Finanzierung dieser Separatsammlung. Die Separatsammlungen – und insbesondere auch die Grüngutabfuhr – werden allerdings nicht von allen Haushalten in gleichem Masse beansprucht.

Eine differenzierte Grundgebühr trägt dem Verursacher- und Äquivalenzprinzip Rechnung. Eine Differenzierung zwischen kleinen (Studios und Wohnungen, die weniger als 3 Zimmer oder 60m<sup>2</sup> Wohnfläche aufweisen) und grossen Wohnungen in Mehrfamilienhäusern und Einfamilienhäusern ist deshalb auch in Gemeinden mit separater Grüngutabfuhrgebühr anzustreben, insbesondere wenn die einheitliche Grundgebühr höher ausfällt als die Kosten für vierzig 35 l Abfallsäcke.

Es empfiehlt sich deshalb beispielsweise die Bildung folgender Haushaltskategorien: 1 – 2.5 Zimmer-Wohnungen, 3 – 4.5 Zimmer-Wohnungen, Wohnungen mit 5 oder mehr Zimmern sowie eine separate, nochmals deutlich höhere Gebührenkategorie für die (Reihen-)Einfamilienhäuser, da letztere normalerweise die Grüngutabfuhr am stärksten beanspruchen.

Die Gemeinde sieht vor, eine Grundgebühr pro Wohneinheit einzuführen, welche den Kosten für vierzig 35 l Abfallsäcke entspricht. Diese wird zwar nicht als missbräuchlich qualifiziert, dennoch hält der Preisüberwacher fest, dass aufgrund der fixen Gebühr pro Wohneinheit, unabhängig von der Wohnungsgrösse, die Belastung für Wohnungen in Mehrfamilienhäusern und speziell für kleine Wohnungen im Verhältnis zu hoch ist (vgl. obenstehende Graphik). Daher beantragt der Preisüberwacher, die Grundgebühren verursachergerechter abzustufen und zwischen kleineren und grösseren Wohnungen in Mehrfamilienhäusern und (Reihen-) Einfamilienhäusern zu unterscheiden.

In Bezug auf die Betriebe hält der Preisüberwacher fest, dass sich Faktoren wie Tätigkeitsbereich und Grösse eines Betriebs unterschiedlich auf die von der Gemeinde erbrachte Dienstleistung der Abfallsammlung und -entsorgung auswirken. Die korrekte Ausgestaltung der Grundgebühren für Betriebe kann daher ein kompliziertes Unterfangen sein. Der Preisüberwacher ist der Ansicht, dass die Gemeinden im Allgemeinen selber den besten Überblick über das ökonomische Gefüge in ihrem Gebiet haben. Die Abfallgrundgebühr für Betriebe muss auf jeden Fall in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der erbrachten Leistung stehen, bzw. sie darf nicht in einem Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen (Äquivalenzprinzip). Zudem darf die Grundgebühr nicht zu einer Ungleichbehandlung der verschiedenen Betriebe und/oder Haushalte führen. Die Grundgebühr für (Neben-) Erwerbstätige ist jedenfalls zu erlassen oder deutlich zu reduzieren, wenn diese ihrer Arbeit in der eigenen Wohnung nachgehen.

## **2.5 Gebührenhöhe und Kostendeckung**

### **2.5.1 Angemessene Gebühren**

Die geplanten Gebühren dürfen nur die anrechenbaren jährlichen Kosten decken. Die Beiträge aller Nutzerinnen und Nutzer müssen zur Deckung der Kosten herangezogen werden.

Erfordert die Kostendeckung eine Erhöhung der Gebühren um durchschnittlich mehr als 30 % ist zu prüfen, ob die Erhöhung etappiert werden kann. Zudem ist bei einer so starken Erhöhung in besonderem Masse zu prüfen, ob das gewählte Gebührensystem dem Verursacher- und Äquivalenzprinzip genügend Rechnung trägt.

Die geplante Erhöhung führt bei den Modellhaushalten des Preisüberwachers zu durchschnittlichen Kostensteigerungen zwischen 25 % (Einfamilienhaus) und 118 % (kleine Wohnungen). Diese grossen Kostensteigerungsdifferenzen sind dem Grundgebührenmodell geschuldet, das keine Differenzierung zwischen den unterschiedlichen Wohneinheiten vorsieht (vgl. Punkt 2.4).

### 3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG beantragt der Preisüberwacher der Gemeinde:

- **Die Grundgebühr verursachergerechter abzustufen und zwischen kleineren und grösseren Wohnungen in Mehrfamilienhäusern und (Reihen-) Einfamilienhäusern zu unterscheiden.**
- **Bei den Betrieben darauf zu achten, dass die erhobene Abfallgebühr in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der erbrachten Leistung steht.**
- **Die Grundgebühr für (Neben-) Erwerbstätige, welche ihrer Tätigkeit in der eigenen Wohnung nachkommen, zu erlassen oder deutlich zu reduzieren.**

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie dem Antrag nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde den Entscheid gefällt hat, werden wir den vorliegenden Antrag auf unserer Webseite veröffentlichen. Falls diese aus Ihrer Sicht Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse enthält, bitten wir Sie, diese mit der Mitteilung Ihres Entscheides zu bezeichnen.

Freundliche Grüsse



Beat Niederhauser  
Geschäftsführer und Stellvertreter des Preisüberwachers

Beilage:

- BAFU 2018 Abbildung 2; Geltungsbereich von Art. 32a USG

Mehr Informationen finden Sie auf unserer Webseite:

<https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abfall.html>

## Beilage 1 (BAFU 2018)

Abbildung 2

Geltungsbereich von Art. 32a USG

Ort des anfallenden Abfalls/Herkunft	Art der Abfälle			
	Abfälle aus öffentlicher Abwasserreinigung	Abfälle aus öffentlichem Strassenunterhalt	Abfälle, deren Inhaber nicht ermittelt werden kann	Abfälle, deren Inhaber zahlungsunfähig ist
Öffentlicher Raum / unbekannt oder zahlungsunfähige Inhaber	z. B. Klärschlamm	z. B. Strassenwischgut, Streugut, Laub Abfälle von öffentlichen Abfalleimern	z. B. Abfälle aus illegaler Ablagerung Kleine Mengen weggeworfener oder liegengelassener Abfälle (sog. Littering)	z. B. zurückgelassene Abfälle bei einer Geschäftsaufgabe
Haushalte	<b>Kehricht inkl. Sperrgut</b> z. B. Verpackungen, Hygienetücher, Matratze	<b>Separat gesammelte Abfälle</b> z. B. Grünabfälle, Glas, Papier, Karton, Metalle	<b>Sonderabfälle</b> z. B. Motorenöl, Altmedikamente	<b>Abfälle mit besonderen Vorschriften *</b> z. B. elektrische und elektronische Geräte, Getränkeverpackungen aus PET und Metall, Pflanzenschutzmittel, Batterien
Unternehmen ** < 250 Vollzeitstellen (VZS)	<b>Kehricht inkl. Sperrgut</b> z. B. Verpackungen, Hygienetücher, Bürostuhl	<b>Haushaltsähnliche separat gesammelte Abfälle</b> z. B. Grünabfälle, Glas, Papier, Karton, Metalle Mengenverhältnisse anders geartet als in Haushalten / Entsorgung in Eigenverantwortung	<b>Nicht betriebs-spezifische Sonderabfälle</b> Unternehmen < 10 VZS bis 20 kg pro Anlieferung Unternehmen > 10 VZS	<b>Betriebspezifische Abfälle</b> gemischt oder separat gesammelt z. B. Bauabfälle, Produktionsabfälle, Sonderabfälle
Unternehmen ≥ 250 Vollzeitstellen (VZS)	<b>Kehricht inkl. Sperrgut</b> z. B. Verpackungen, Hygienetücher, Bürostuhl	<b>Haushaltsähnliche separat gesammelte Abfälle</b> z. B. Grünabfälle, Glas, Papier, Karton, Metalle	<b>Nicht betriebs-spezifische Sonderabfälle</b> z. B. Farb- und Lackabfälle, Fluoreszenzlampen	<b>Betriebspezifische Abfälle</b> gemischt oder separat gesammelt z. B. Bauabfälle, Produktionsabfälle, Sonderabfälle

\* Für diese Abfälle bestehen besondere Vorschriften des Bundes (VREG, VGV, ChemRRV, ChemG), gemäss welchen die Abfälle vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen.

\*\* inkl. Einheiten der öffentlichen Verwaltung, unabhängig von deren Anzahl Vollzeitstellen.



Siedlungsabfälle



Andere Abfallarten, für deren Entsorgung die Kantone zuständig sind.



Siedlungsabfälle, für deren Entsorgung die Kantone zuständig sind und deren Entsorgungskosten nach Art. 32a USG verursachergerecht zu finanzieren sind.



«Übrige Abfälle», für deren Entsorgung der Inhaber zuständig ist.